

# ZAUNKÖNIG



2023/ 12

Liebe Leserinnen und Leser,

versprochen war versprochen: Die letzte Ausgabe für dieses Jahr kommt dann doch noch, bevor das fünfte Lichtlein am Baum brennt.

Und wo alle anderen auch Jahresübersichten oder andere Geschenke packen, gibt es dann auch heute den Rest der diesjährigen Krabbelkiste als Wurfsendung. Nächstes Jahr geht es dann mit neuen Vorgängen und Entscheidungen weiter, die zuverlässig aus dem Netz purzeln werden. Alles Gute zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr.

Heute hier dabei:

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (12)**  
**Bundestag: BfDI-Nachfolge offen**  
**Bundestag: Änderung des Parteienfinanzierungsrechts**  
**BVerfG: Wahlrechtsänderung 2020 verfassungsgemäß**  
**FG Mainz: Grundsteuerreform verfassungswidrig?**  
**OVG Berlin: Klimaschutz-Sofortprogramm 2023 rechtswidrig**  
**EGMR: deutsches Streikverbot für Beamte zulässig**  
**BVerwG: Wahlanfechtung durch Gewerkschaften**  
**LAG Stuttgart: Antragsrecht der Gewerkschaften**  
**LAG Düsseldorf: unzulässige Behinderung des Betriebsrats**  
**LAG Köln: unzulässiges Kennwort**  
**BVerwG: Amtsermittlung bei Wahlanfechtung**  
**ArbG Elmshorn: Auflösung wegen vieler kleiner Verstöße**  
**LAG Hannover: Rechtsweg bei Betriebsrats-Vergütung**  
**OVG Bautzen: Fahrtkosten für freigestellte Mitglieder**  
**BVerwG: Anforderungen an Vergleichsgruppen**  
**VG München: Erforderlichkeit einer Spezialschulung**  
**EuGH: Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst**  
**EuGH: Altersdiskriminierung bei Pflegekräften**  
**VG Köln: Lehrverpflichtungsrichtlinien der HS Bund nicht mitbestimmt**  
**BVerwG: Stellenausschreibungen mitbestimmungsfrei**  
**VG Lüneburg: keine Abgeltung von Gleitzeitstunden**  
**VG Koblenz: keine Abgeltung von nationalem Urlaub**  
**LAG Nürnberg: Betriebsübergang bei DRK-Schwesterschaft**

BAG: Bindung an Befristungsgrund  
SG Freiburg: geringfügige Beschäftigung in Wartezeit  
VGH München: Laufbahnnachzeichnung bei Topfwirtschaft  
LAG Rostock: außerordentliche Kündigung wegen Langzeiterkrankung  
VG Koblenz: fristlose Entlassung wegen antisemitischem Post  
BVerwG: Zeichnung der Disziplinarakteschrift  
BVerwG: Einreichung der Rechtsmittelbegründung  
BVerwG: Wiederaufnahme im Disziplinarverfahren  
BVerwG: Disziplinarmaß bei Impfverweigerung  
BVerwG: Befehlsverlauf bei Impfverweigerung  
LAG Erfurt: Kündigung nach Corona-Testverweigerung  
LAG Kiel: Kündigung der Ausbildung mangels Eignung  
LAG Rostock: Nachschieben von Kündigungsgründen  
LAG Rostock: Kündigung wegen falscher Angaben bei Einstellung  
BAG: Darlegungslast bei Fortsetzungserkrankung  
LAG Köln: Gesundheitsprognose nach Unfall  
LAG Hamm: Rechtsweg für Ausfallentschädigung nach IfSG  
OVG Magdeburg: Beweiswürdigung bei Ausfallentschädigung nach IfSG  
BAG: Kündigung wegen Chatgruppen-Beiträgen  
LAG Rostock: Kündigung wegen Arbeitszeiterfassung  
BAG: Auflösungsantrag nach rechtswidriger Kündigung  
BAG: Änderung von Arbeitszeugnissen  
LAG Düsseldorf: keine Vergütung bei Betretungsverbot  
LAG Kiel: Corona-Infektion als Arbeitsunfähigkeit  
SG Duisburg: Corona-Infektion als Berufskrankheit  
LAG Nürnberg: Rechtsweg für Energiepreispauschale  
BSG: Rechtsweg für Beitragszuschüsse  
BAG: Betriebsrente bei Teilzeit  
LAG Kiel: Tarifierungsanpassung bei Altersteilzeit im Blockmodell  
LSG Stuttgart: keine Wegeunfall in der Pinkelpause  
LAG Stuttgart: Datenlöschung bei ehemaligen Arbeitnehmern  
BAG: Unzulässigkeit wiederholter Anhörungsrüge  
BVerwG: Rügepflicht bei Verfahrensfehlern  
BAG: beschränkter beA-Zwang für Rechtssekretäre  
OVG Lüneburg: keine GVG-Entschädigung im Beschlussverfahren  
Aus dem (Fach-) Blätterwald  
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!  
Neues aus dem Bandler-Block: Haushalt, Litauen, Beschaffungen,  
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (12)

Das politische Berlin nimmt Anlauf, 2024 weiterzumachen wie bisher. In wochenlangem [Haushaltsstreit](#) verständigten sich die Koalitionsspitzen auf einen Haushalt 2024, der aber noch beschlossen werden muss, so dass im Januar erst einmal vorläufige Haushaltsführung einsetzt. Für die Deckungslücke von 17 Mrd. € für 2024 wurden Unterstützungsleistungen gestrichen und Energiesteuern erhöht, womit die [Folgen](#) durchgängig bei den Beziehern kleinerer Einkommen direkt oder indirekt (über höhere Ladenpreise) ankommen. Nicht nur die Opposition wittert Buchungstricks und erwartet, dass im Sommer, evtl. pünktlich nach der EU-Wahl am 9.6. erneut eine „überraschend“ eingetretene [Notlage](#) erklärt werden soll.

Derweil wurde als [Weltklimakonferenz](#) COP 28 in Dubai frei nach Shakespeare „viel Lärm um nichts“ aufgeführt: Gut 90.000 Müßiggänger (bei rund 190 Staaten durchschnittlich fast 500 pro Land) flogen höchst nachhaltig um die halbe Welt an, um eine Reihe Sprechblasen zu beschließen. Das Ende der fossilen Energiewirtschaft wurde nicht beschlossen, wohl aber eine Renaissance der Kernkraft. Allein die „amtliche“ deutsche Delegation war 250 Personen stark, und als besonders nachhaltige Gestaltung schwebten der Kanzler und die Minister Schulz, Scholz, Lemke, Baerbock nebst einigen schlagzeilengeilen Oberbürgermeister(inne)n getrennt ein, so dass jede(r) seinen persönlichen Auftritt haben konnte. Zugleich demonstrierte Saudi-Arabien, dass die sonnenreichen Ölstaaten den Umstieg in eine [Wasserstoff-Wirtschaft](#) anstreben und wohl auch schaffen, weil dort die Bedingungen stimmen.

Ähnlich geniale Verhandlung in Brüssel: Mit der Freigabe von gesperrten 10 Mrd. € wurde Ungarn-MP [Orban](#) beschwätzt, beim EU-Gipfel kein Veto gegen die Beitrittsgespräche mit der Ukraine einzulegen, sondern „nur“ die 50 Mrd. € [Ukraine-Hilfen](#). Völlig überraschend weckte das nur weitere Gier des Balkanesen.

Zugleich müht sich die Ampel an Kernfragen des Volkes ab. So verbrach BMFSFJ [Lisa Paus](#) eine „Einsamkeitsstrategie“ aus 111 Maßnahmen. Die Schweizer [nzz](#) lästert, das Paus dafür – passend zur Haushaltskrise – garantiert ein «Kompetenznetzwerk Einsamkeit» samt hauptamtlichen Mitarbeitern, Konferenzen, Kongressen, Publikationen, «Einsamkeitsbarometer» und zusätzlichen Lehrstühlen an Hochschulen zur „Erforschung des Phänomens“ einfallen.

Noch ein Geniestreich, diesmal durch BMAS Hubertus Heil: Das amtliche Institut IAB errechnete, dass seit 2015 die Kaufkraft des Mindestlohns 11,6 Prozent gestiegen ist, während die Tariflöhne seitdem 3,8 Prozent an realem Wert verloren. Das drängt „rein zufällig“ Arbeitsplätze mit geringer Produktivität aus dem legalen deutschen Arbeitsmarkt.

Die „Haushaltseinigung“ erwies sich umgehend als Nichteinigung. Die FDP beharrt auf der [Schuldenbremse](#) und möchte weiter [Sozialleistungen](#) kürzen, während die [SPD](#) den Sozialstaat zu ihrem Markenkern erklärte und der Kanzler zum [Hauptgegner der Jusos](#) avancierte, während bei der Vorstandswahl der Außenpolitiker Michael Roth versenkt wurde. Bei den [Grünen](#) fordert die Jugend eine „Haltungsdebatte“, während Alt-Realo [Joschka Fischer](#) die Alt-Fundis mit dem Verlangen einer europäischen Atomrüstung erschreckte. Verschiedene Koalitionäre, einschließlich beteiligter Minister wie Özdemir, versuchen nahezu unverzüglich, Teile der Finanzierung wieder aus dem Paket zu schießen. Klarheit wohl nicht vor Mitte Januar.

Zugleich versenkten die Grünen in den Ausschussberatungen die vom Kanzler noch im Oktober als „historisch“ behandelten Änderungsvorhaben im Asylrecht.

Wenig überraschend, sanken die Zustimmungswerte der Ampel wie auch des Kanzlers im [Deutschlandtrend](#) auf jahrzehntelange Allzeittiefs. Auch in den anderen Umfragen sieht es nicht besser aus. [election.de](#) prognostiziert inzwischen für die AfD mehr Direktwahlkreise als für alle Ampel-Parteien zusammen. Kleiner Gruß von den Wählern: Im sächsischen [Pirna](#) erlangte erstmals ein AfD-Kandidat die Stelle eines Oberbürgermeisters (Grund: CDU/ SPD/ Grüne wollten gegen die AfD nicht den [zweitplatzierten] Kandidaten der Freien Wähler stützen, sondern mussten unbedingt ein Dreierrennen veranstalten, FDP und Linke blieben unsichtbar).

Derweil schüttelt sich auch die CDU zurecht. Alt-Kanzlerin [Merkel](#) verließ die Parteistiftung KAS und schüttelte damit politisch den Staub von den nie sehr christdemokratischen Füßen. Dazu passt, dass der Entwurf für ein neues [Grundsatzprogramm](#) sich auch von ihren Positionen (soweit sie welche hatte) absetzen möchte.

## Bundestag: BfDI-Nachfolge offen

In der letzten GroKo hatte sich der frühere SPD-MdB Kelber die Bestellung als [Bundesdatenschutzbeauftragter](#) verschafft. Im Amt ging er mit seiner Sichtweise von Datenschutz dann vor allem SPD-Ministern wie Lauterbach und Faeser auf den Zeiger. Obwohl das koalitionsrechtliche Vorschlagsrecht weiter bei der SPD liegt, scheiterte bisher seine Wiederwahl vor allem an der eigenen Partei. Immerhin tröstete die Genossin Bas als BT-Präsidentin ihn mit einer kommissarischen Amtsführung, bis man sich zusammengerauft hat.

## **Bundestag: Änderung des Parteienfinanzierungsrechts**

Der gemeinsame Gesetzentwurf von SPD, CDU/CSU, Grünen und FDP zur Änderung des Parteiengesetzes (BT-Drucksache [20/9147](#)) wurde nach [Kontroversen](#) im Innenausschuss verabschiedet. Er sieht eine Anhebung der [Obergrenze](#) der staatlichen Parteienfinanzierung vor und stellt mehr Transparenz etwa bei Parteisponsoring und bei Parteispenden in Aussicht.

## **BVerfG: Wahlrechtsänderung 2020 verfassungsgemäß**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) billigte die Wahlrechtsreform 2020 der letzten GroKo, die den Aufwuchs an Überhang- und Ausgleichsmandaten hatte begrenzen sollen. Dies wurde von Grünen, Linke und FDP angegriffen, weil dabei auch einige nicht ausgleichspflichtige Überhangmandate vorgesehen waren. Die Entscheidung erging streitig mit 5:3 Stimmen. Vizepräsidentin König und die Richter Müller und Maidowski gaben ein Sondervotum ab: Sie sehen das BWahlG inzwischen als für die Bürger undurchschaubar und unbestimmt an. Für die Ampel kitschiger ist die Novelle 2022, die noch zu entscheiden ist.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 29.11.2023 - [2 BvF 1/21](#)

## **FG Mainz: Grundsteuerreform verfassungswidrig?**

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz in Mainz hat in zwei Verfahren zu den Bewertungsregeln des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts die Vollziehung der dort angegriffenen Grundsteuerwertbescheide wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit ausgesetzt.

Quelle: Beschluss des FG Mainz v. 23.11.2023 - [4 V 1295/23 u.a.](#)

## **OVG Berlin: Klimaschutz-Sofortprogramm 2023 rechtswidrig**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg in Berlin bewertet das Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung nicht als rechtmäßig. Ein Sofortprogramm müsse kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz ausgewiesenen Ziele für die folgenden Jahre im jeweiligen Sektor enthalten. Jeweils wurde die Revision zugelassen. Die Bundesregierung möchte per Gesetzesänderung die Klagen aushebeln.

Quelle: Urteil des OVG Berlin v. 30.11.2023 – [11 A 11/22 u.a.](#)

## **EGMR: deutsches Streikverbot für Beamte zulässig**

Mit einer Gegenstimme hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das Streikverbot für beamtete Lehrer in Deutschland aufrechterhalten. Das Gericht sieht in Disziplinarmaßnahmen wegen der Teilnahme an Streiks keine Verletzung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit aus Art. 11 EMRK. Damit scheiterte die Gewerkschaft GEW mit ihren Beschwerden gegen die 2018 ergangenen Entscheidungen des BVerfG.

Quelle: Urteil des EGMR v. 14.12.2023 – [59433/18 u.a.](#)

## **BVerwG: Wahlanfechtung durch Gewerkschaften**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte einen Beschluss des OVG Berlin (v. 14.9.2022 – 60 PV 1/22), der die Wahlanfechtung bei Personalratswahlen anerkannten Gewerkschaften vorbehält und diese Eigenschaft für einen Verein verneint, der satzungsmäßig den Mitgliedern die Betätigung außerhalb von Gewerkschaften ermöglichen wollte.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 21.6.2023 - [5 PB 8.22](#)

## **LAG Stuttgart: Antragsrecht der Gewerkschaften**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg in Stuttgart erklärt zu Klagen auf Feststellung des Vorliegens eines Betriebes (§ 18 Abs. 2 BetrVG), dass Gewerkschaften nur zu beteiligen sind bei Anträgen, die sie selbst gestellt haben. Auch müsse sich der Antrag auf den konkreten Betrieb beziehen, Zweifel betreffend andere Betriebe eines Unternehmens reichten nicht.

Quelle: Beschluss des LAG Stuttgart v. 16.8.2023 – [10 TaBV 2/23](#)

## **LAG Düsseldorf: unzulässige Behinderung des Betriebsrats**

Das LAG Düsseldorf untersagte einer Arbeitgeberin, durch ihre Repräsentanten die Betriebsratsarbeit dadurch zu behindern, dass sie bereits im Vorfeld die Teilnahme der Betriebsratsmitglieder an einer angezeigten Betriebsratssitzung durch Androhung von Abmahnungen oder Ver-

dienstkürzungen verhindert. Die Teilnahme des Betriebsratsmitglieds an den einzelnen Betriebsratssitzungen sei dessen betriebsverfassungsrechtliche Pflicht. Dies gelte auch dann, wenn im Einzelfall die Betriebsratssitzung unzulässig anberaumt ist. Der Arbeitgeber sei dann seinerseits auf den Rechtsweg verwiesen.

Quelle: Beschluss des LAG Düsseldorf v. 30.8.2023 – [12 TaBV 18/23](#)

## **LAG Köln: unzulässiges Kennwort**

Eine Vorschlagsliste für die Betriebsratswahl, die in ihrem Kennwort ein sogenanntes Smiley enthält, ist ungültig. Aufgrund dieses Mangels gab das LAG Köln einer Wahlanfechtung statt.

Quelle: Beschluss des LAG Köln v. 1.12.2023 – [9 TaBV 3/23 \(PM\)](#)

## **BVerwG: Amtsermittlung bei Wahlanfechtung**

Bei Wahlanfechtung gibt es keine Einschränkung der gerichtlichen Amtsermittlung. Daher besteht für das Gericht auch keine Bindung an Absprachen der Beteiligten, bestimmte Mängel nicht zu rügen. Mit Blick darauf ließ das BVerwG offen, ob im Wahlanfechtungsverfahren ein Rügeverzicht des Antragstellers auf einzelne Rügen überhaupt möglich ist (Bestätigung des Beschlusses des OVG Münster v. 11. 1. 2023 – 34 A 716/22.PVL).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 10.8.2023 - [5 PB 7.23](#)

## **ArbG Elmshorn: Auflösung wegen vieler kleiner Verstöße**

Ein Betriebsrat kann nach Ansicht des Arbeitsgerichts (ArbG) Elmshorn gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG (s. § 30 BPersVG) auf Antrag durch das Arbeitsgericht aufgelöst werden, wenn er erheblich und schwerwiegend gegen seine gesetzlichen Pflichten verstößt; auch wenn einzelne Verstöße zwar für sich genommen noch keine Auflösung rechtfertigen, kann sich aus der Gesamtschau mehrerer Gesetzesverstöße die Untragbarkeit der weiteren Amtsausübung ergeben. Als solcher Verstoß komme die grundsätzliche Missachtung der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit in Frage.

Quelle: Beschluss des ArbG Elmshorn vom 23.8.2023 - [3 BV 31 e/23 \(PM\)](#)

## **LAG Hannover: Rechtsweg bei Betriebsrats-Vergütung**

Verfahren, die den Anspruch eines Personal- oder Betriebsratsmitglieds auf Zahlung von Arbeitsentgelt für die durch Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben ausgefallene berufliche Tätigkeit (§ 37 Abs. 2 BetrVG) oder einen Vergütungsanspruch eines gemäß § 38 BetrVG freigestellten Betriebsratsmitglieds zum Gegenstand haben, sind als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ArbGG und nicht als „Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz“ gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG im Urteilsverfahren zu entscheiden. Dies bekräftigt das LAG Niedersachsen in Hannover.

Quelle: Beschluss des LAG Hannover v. 6.11.2023 – [2 Ta 218/23](#)

## **OVG Bautzen: Fahrtkosten für freigestellte Mitglieder**

Dass OVG Sachsen in Bautzen stellt klar, dass über die Erstattung von Reisekosten für Personalratsmitglieder nicht durch Verwaltungsakt entschieden werden kann. Als Erstattung für freigestellte Mitglieder gewährt es die „große Wegstreckenentschädigung“ für die Fahrt zum Sitz des Personalrats, allerdings mit Anrechnung fiktiver Kosten zur bisherigen Dienststelle.

Quelle: Urteil des OVG Bautzen v. 9.3.2023 – [9 A 230/22.PL](#)

## **BVerwG: Anforderungen an Vergleichsgruppen**

Ein vom militärischen Dienst freigestellter Soldat (hier: Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) hat Anspruch auf eine Neubildung der Referenzgruppe, wenn so viele Mitglieder der für ihn ursprünglich gebildeten Referenzgruppe zur Ruhe gesetzt worden oder sonst ausgeschieden sind, dass eine Förderung auf dieser Grundlage unmöglich geworden ist und damit das Ziel einer Fortschreibung der beruflichen Entwicklung nicht mehr erreicht werden kann. Der Dienstherr ist im Hinblick auf das Benachteiligungsverbot des § 179 Abs. 2 SGB IX verpflichtet, eine Referenzgruppe regelmäßig mindestens alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie noch eine hinreichend taugliche Grundlage für eine Fortschreibung der beruflichen Entwicklung des freigestellten Soldaten sein kann.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 1.3.2023 - [1 WB 12.22](#)

## **VG München: Erforderlichkeit einer Spezialschulung**

Das Verwaltungsgericht (VG) München verlangt für einen Antrag auf Freistellung eines Mitgliedes zu einer Spezialschulung (hier: 5 Tage Eingruppierungsrecht) die konkrete Darlegung eines Dienststellenbezugs. Die allgemeine Möglichkeit, dass sich Eingruppierungsverfahren ergeben können, reiche nicht.

Quelle: Beschluss des VG München v. 14.3.2023 – [M 20 PE 23.639](#)

## **EuGH: Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat entschieden, dass öffentliche Verwaltungen Angestellten das Tragen eines Kopftuches untersagen können. Dies sei keine Diskriminierung, solange für das gesamte Personal ein an der Neutralität orientiertes, allgemeines und unterschiedsloses Verbot religiöser Zeichen bestehe.

Quelle: Urteil des EuGH v. 28.11.2023 - [C-148/22](#)

## **EuGH: Altersdiskriminierung bei Pflegekräften**

Die Beschäftigung eines persönlichen Assistenten, der einen Menschen mit Behinderung im Alltag unterstützt, kann Personen derselben Altersgruppe vorbehalten werden. Darin liegt nach Auffassung des EuGH keine Altersdiskriminierung, denn es geht um das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung.

Quelle: Urteil des EuGH v. 7.12.2023 - [C-518/22](#)

## **VG Köln: Lehrverpflichtungsrichtlinien der HS Bund nicht mitbestimmt**

Vor dem VG Köln scheiterte der Personalrat der Hochschule des Bundes mit dem Antrag auf Feststellung seines Mitbestimmungsrechts beim Erlass von „Lehrverpflichtungsrichtlinien“. Mangels konkreter Auswirkung auf die Lehrkräfte handele es sich um keine „Maßnahme“. Einem auf einer Weisung der übergeordneten Dienststelle beruhenden Handeln eines Dienststellenleiters sind bei der Frage, ob es als Maßnahme zu qualifizieren ist, nicht etwaige weitere

künftige Handlungen oder Entscheidungen zuzurechnen, die der Dienststellenleiter vorzunehmen hat, um eine mit der Weisung verfolgte Änderung des Rechtsstands der Beschäftigten herbeizuführen.

Quelle: Beschluss des VG Köln v. 28.9.2023 – [33 K 5962/20.PVB](#)

### **BVerwG: Stellenausschreibungen mitbestimmungsfrei**

Externe Stellenausschreibungen, auf die sich auch die Beschäftigten der Dienststelle bewerben können, sind ebenfalls nach Meinung des BVerwG mangels Gestaltungswirkung keine Maßnahmen im personalvertretungsrechtlichen Sinn. Hierbei sind diesbezügliche Dienstvereinbarungen wie Gesetze, nicht als Willenserklärungen auszulegen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 8.6.2023 - [5 P 3.22](#)

### **VG Lüneburg: keine Abgeltung von Gleitzeitstunden**

Ein Beamter kann keine Abgeltung von 6.700 Überstunden verlangen, die er während seiner Dienstzeit aus eigenem Entschluss im Rahmen der Inanspruchnahme von Gleitzeit angesammelt hat. Für einen solchen finanziellen Anspruch fehle es an einer dienstlichen Anordnung, urteilte das VG Lüneburg. Die Absprache mit dem Behördenleiter, er könne die Stunden ansammeln und bei Ende der Dienstzeit abbauen, sei keine Überstundenanordnung.

Quelle: Urteil des VG Lüneburg v. 14.6.2023 – [5 A 185/21 \(PM\)](#)

### **VG Koblenz: keine Abgeltung von nationalem Urlaub**

Ähnlich kann ein Beamter bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eine finanzielle Abgeltung von nicht genommenen Urlaubstagen nur dann verlangen, soweit im entsprechenden Kalenderjahr der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen nicht ausgeschöpft worden ist. Das VG Koblenz wies die Klage eines Ruhestandsbeamten auf Abgeltung des zusätzlichen „nationalen“ Urlaubs ab.

Quelle: Urteil des VG Koblenz v. 9.5.2023 – [5 K 1088/22.KO \(PM\)](#)

## **LAG Nürnberg: Betriebsübergang bei DRK-Schwesterschaft**

Das LAG Nürnberg bejaht einen Betriebsübergang (§ 613a BGB) auch für Mitglieder einer DRK-Schwesterschaft bei Übertragung einer Einrichtung auf einen privatrechtlichen Betreiber. Ist die Dienstleistung unter Beachtung zwingender arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften als Mitgliedsbeitrag im Rahmen einer Vereinssatzung festgelegt und geht der Betrieb des Vereins auf einen erwerbswirtschaftlich tätigen Arbeitgeber über, so werden die vereinsrechtlichen Bestimmungen zur Dienstleistung in analoger Anwendung des § 613a BGB Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen dem Vereinsmitglied und dem erwerbswirtschaftlich tätigen Arbeitgeber. Entsprechend wurde eine Befristung des Vertrages auf eine Altersgrenze von 65 Jahren als wirksam bewertet.

Quelle: Urteil des LAG Nürnberg v. 20.6.2023 – [7 Sa 378/22](#)

## **BAG: Bindung an Befristungsgrund**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) verpflichtet öffentliche Arbeitgeber bei der Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses auf den Verlängerungsgrund, den sie im Rahmen der vorgeschriebenen Personalratsbeteiligung angegeben haben. In einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitnehmer kann dieser Grund nicht gegen einen anderen Grund ausgetauscht werden, zu dem der Personalrat seine Zustimmung nicht erteilt hat. Daher hatte die Entfristungsklage einer Doktorandin gegen die siebte Befristung (nach 13 Jahren Beschäftigung) Erfolg.

Quelle: Urteil des BAG v. 21.6.2023 - [7 AZR 88/22](#)

## **SG Freiburg: geringfügige Beschäftigung in Wartezeit**

Das Sozialgericht (SG) Freiburg bewertet eine Zwischenbeschäftigung in der Wartezeit zwischen einem Freiwilligendienst (FSJ) und einem Hochschulstudium auch dann als geringfügig und sozialabgabenfreien Minijob, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber erfolgt, aber ohne inneren Zusammenhang (hier: Kioskverkauf und Jura-Studium).

Quelle: Urteil des SG Freiburg v. 27.9.2023 - [S 16 BA 1671/21](#)

## **VGH München: Laufbahnnachzeichnung bei Topfwirtschaft**

Nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) in München handelt es sich bei der Zuweisung von Beförderungsplanstellen im Rahmen einer Topfwirtschaft um eine Entscheidung im Vorfeld späterer Auswahlentscheidungen, so dass für einen Beamten kein Anspruch darauf besteht, dass Beförderungsplanstellen stets derjenigen Stelle zugewiesen werden, an der die am besten beurteilten Beamten tätig sind. Bei der fiktiven Nachzeichnung einer dienstlichen Beurteilung eines verbeamteten, freigestellten Personalratsmitglieds sei es im Falle einer Vergleichsgruppe von fünf Beamten auch nicht geboten, eine ergänzende, differenzierende Einzelfallprüfung vorzunehmen, die über den bloßen Vergleich der Beurteilungsnoten der fünf Vergleichsbeamten hinausgeht. Daher scheiterte das Mitglied mit seinem Eilantrag.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 17.8.2023 – [6 CE 23.846](#)

## **LAG Rostock: außerordentliche Kündigung wegen Langzeiterkrankung**

§ 17 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 TV-L gilt nach Ansicht des LAG Mecklenburg-Vorpommern in Rostock auch für eine Höhergruppierung bei gleichbleibender, jedoch höher bewerteter Tätigkeit. Es könne nicht von einer unbewussten, ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke ausgegangen werden. Die Tarifvertragsparteien hätten sich bei der Höhergruppierung bewusst ohne Ausnahme für die betragsmäßige Stufenzuordnung entschieden. Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz belege, dass die Tarifvertragsparteien die Höhergruppierung der benannten Lehrkräfte von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 des TV-L lediglich von der Anwendbarkeit des § 17 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz ausnehmen wollten.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 13.6.2023 – [2 Sa 176/22](#)

## **VG Koblenz: fristlose Entlassung wegen antisemitischem Post**

Bei rechtslastigen Chats auf WhatsApp sind die Verwaltungsgerichte spaßbefreit. Ein Polizeimeisteranwärter, der rund ein Jahr vor Diensteintritt ein Bild mit antisemitischer und gewaltverherrlichender Symbolik („Willste Spaß brauchste Gas“) in einer WhatsApp-Gruppe geteilt hatte, wurde mit sofortiger Wirkung entlassen. Der Mann sei charakterlich nicht für den Polizeidienst geeignet, so das VG Koblenz.

Quelle: Urteil des VG Koblenz v. 12.9.2023 – [2 K 354/23.KO \(PM\)](#)

## **BVerwG: Zeichnung der Disziplarklageschrift**

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 67 Abs. 1 BBG) ist in Verwaltungsbereichen, in denen die Geheimhaltungspflicht von besonderer Bedeutung ist, ein schwerwiegendes Dienstvergehen, das auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen kann (hier: bejaht für den BND). Unterzeichnet dabei der Dienstvorgesetzte die Disziplarklageschrift vor Beteiligung des Personalrats, bedarf es keiner erneuten Befassung des Dienstvorgesetzten mit dem Vorgang, wenn der Personalrat seine Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme erteilt.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 2.3.2023 - [2 A 19.21](#)

## **BVerwG: Einreichung der Rechtsmittelbegründung**

Ist die Frist zur Begründung der Berufung vom Vorsitzenden des zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts für Disziplinarsachen verlängert worden, kann auch die Berufungsbegründung selbst dort fristwährend eingereicht werden. Die gegenteilige Auslegung des § 64 Abs. 1 Satz 2 LDG NRW durch das OVG Münster findet nach Auffassung des BVerwG keine Grundlage in Text oder Entstehungsgeschichte der Norm. Ausgehend davon seien Erwägungen zur Begründetheit eines als unzulässig bewerteten Rechtsmittels verfahrensfehlerhaft. Im Revisionsverfahren sei ein Rückgriff auf die verfahrensfehlerhaft enthaltenen Begründetheitserwägungen jedoch nicht gesperrt.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 13.7.2023 - [2 C 7.22](#)

## **BVerwG: Wiederaufnahme im Disziplinarverfahren**

Bei der Wiederaufnahme eines einfachen Disziplinarverfahrens bei Soldaten kommt es für die Frage, ob eine Tatsache oder ein Beweismittel neu ist, regelmäßig auf den Kenntnisstand des Disziplinarvorgesetzten bei der Verhängung an. Die Wiederaufnahme ist nach § 44 Abs. 3 WDO nicht ausgeschlossen, wenn der Soldat im Ausgangsverfahren die Angabe der Tatsache oder des Beweismittels schuldhaft versäumt hat. Allerdings schränkt das BVerwG zeitlich ein: Ein Wiederaufnahmeantrag nach § 45 WDO könne nicht rechtswirksam bereits als Hilfsantrag im Beschwerdeverfahren gestellt werden, sondern erst gegen eine rechtskräftige Maßnahme.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 20.4.2023 - [2 WRB 1.23](#)

## **BVerwG: Disziplinarmaß bei Impfverweigerung**

In einem Zwischenverfahren über Nebenentscheidungen nach § 126 WDO (vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen) legte sich das BVerwG als „Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen“ bei Gehorsamsverweigerung ein Beförderungsverbot oder Dienstgradherabsetzung fest. Konkret wurde die „Höchstmaßnahmeprogno­se“ (vermutliche Entfernung aus dem Dienst) bejaht, weil es sich um mehrfache Gehorsamsverweigerung sowie zusätzlich eine ungenehmigte Nebentätigkeit handele. Allerdings unterliege auch die Dauer einer Einbehaltung dem Verhältnismäßigkeitsgebot, vor allem wenn auf die Einleitung des Verfahrens jahrelang keine Anschuldigung erfolge.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 18.8.2023 - [2 WDB 5.23](#)

## **BVerwG: Befehlsverlauf bei Impfverweigerung**

Anlässlich der Verwerfung einer aus Verfahrensgründen erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu einer Beschwerde gegen einen Impfbefehl beschrieb das BVerwG (unter Verweis auf den Beschluss vom 7.7.2022 – 1 WB 2.22, Rn 31) als korrekten Ablauf: Zunächst habe, wenn der Soldat keinen Impfnachweis vorlege, der Truppenarzt die Impftauglichkeit festzustellen und den Impfstoff festzulegen; sodann könne der Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten befehlen, eine Impfung mit diesem konkreten Impfstoff zu dulden. Die gängigen Befehle seien nicht so auszulegen, dass der Soldat sich ohne Rücksicht auf Kontraindikationen impfen lassen müsse.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 9.10.2023 - [1 WNB 7.23](#)

## **LAG Erfurt: Kündigung nach Corona-Testverweigerung**

Das LAG Thüringen in Erfurt sieht die Anordnung zur Vorlage eines tagesaktuellen Corona-Testnachweises vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt, § 106 S. 2 i.V.m. S. 1 GewO, § 28b IFSG. Die beharrliche Verweigerung der Vorlage der Testnachweise trotz Abmahnung rechtfertige eine außerordentliche Kündigung.

Quelle: Urteil des LAG Erfurt v. 3.8.2023 – [2 Sa 407/22](#)

## **LAG Kiel: Kündigung der Ausbildung mangels Eignung**

Das LAG Schleswig-Holstein in Kiel wertet es als an sich geeigneten Grund für eine außerordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, wenn es wegen formaler Eignungsmängel unmöglich ist, den Auszubildenden tatsächlich auszubilden und das Ausbildungsziel zu erreichen. So führe der fehlende Nachweis der gesundheitlichen und psychologischen Eignung in einer Ausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst Fachrichtung Lokführer und Transport aufgrund der Vorgaben der TfV zur Unmöglichkeit, die Ausbildung erfolgreich zu beenden. Einer wiederholenden Begutachtung der gesundheitlichen und psychologischen Eignung des Auszubildenden bedarf es vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung nicht.

Quelle: Urteil des LAG Kiel v. 12.7.2023 - [3 Sa 8/23](#)

## **LAG Rostock: Nachschieben von Kündigungsgründen**

Ein Aufhebungsvertrag, der einen eigenständigen Abfindungsanspruchs begründet, steht regelmäßig unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bis zum vereinbarten Auflösungstermin fortgesetzt wird. Löst später eine außerordentliche Kündigung das Arbeitsverhältnis vor dem vorgesehenen Auflösungszeitpunkt auf, wird der Aufhebungsvertrag gegenstandslos. Die Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 S. 1 BGB bezieht sich nach Ansicht des LAG Rostock allein auf die Ausübung des Kündigungsrechts. Ein Nachschieben nachträglich bekannt gewordener, zeitlich vor Ausspruch der Kündigung liegender Gründe sei jedoch möglich.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 10.1.2023 – [2 Sa 233/21](#)

## **LAG Rostock: Kündigung wegen falscher Angaben bei Einstellung**

Eine falsche Angabe des Arbeitnehmers bei der Einstellung stellt nur eine arglistige Täuschung nach § 123 BGB dar, die zur Anfechtung des Vertrages für die Zukunft berechtigt, wenn der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse an der Beantwortung der Frage hat. In Arbeitsverträgen sind dabei Vereinbarungen, die zur sofortigen Anwendbarkeit des KSchG ohne Wartefrist führen, zulässig. Einzelvertraglich können sie auch konkludent getroffen werden.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 10.1.2023 – [2 Sa 74/22](#)

## **BAG: Darlegungslast bei Fortsetzungserkrankung**

Die Darlegungslast beim Streit über das Vorliegen einer neuen Erkrankung i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 EFZG verteilt das BAG so, dass der Arbeitnehmer Tatsachen vorzutragen hat, die den Schluss erlauben, es habe keine Fortsetzungserkrankung bestanden. Dies begegne weder unions- noch verfassungsrechtlichen Bedenken. Dem stehe nicht entgegen, dass der hiernach erforderliche Vortrag im Regelfall mit der Offenlegung der einzelnen zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankungen im maßgeblichen Zeitraum verbunden ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 18.1.2023 - [5 AZR 93/22](#)

## **LAG Köln: Gesundheitsprognose nach Unfall**

Arbeitsunfähigkeitszeiten aufgrund eines Unfalls seien für die Frage der negativen Zukunftsprognose grundsätzlich nicht relevant, da sie regelmäßig nicht prognosefähig sind. Daher rechtfertigen sie nach Einschätzung des LAG Köln grundsätzlich keine krankheitsbedingte Kündigung.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 28.3.2023 - [4 Sa 659/22](#)

## **LAG Hamm: Rechtsweg für Ausfallentschädigung nach IfSG**

Für die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG gegen den Arbeitgeber sind die Verwaltungsgerichte gemäß § 68 Abs. 1 IfSG zuständig. Behält der Arbeitgeber von der Vergütung des Arbeitnehmers für den laufenden Monat einen Teil ein mit der Begründung, im Vormonat habe diesem kein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG zugestanden, erklärt das LAG Hamm die Gerichte für Arbeitssachen als zuständig, soweit nicht mit Rechtskraftwirkung über diesen Entschädigungsanspruch als Vorfrage für einen Bereicherungsanspruch des Arbeitgebers zu entscheiden ist.

Quelle: Beschluss des LAG Hamm v. 5.5.2023 - [14 Ta 368/22](#)

## **OVG Magdeburg: Beweiswürdigung bei Ausfallentschädigung nach IfSG**

Das OVG Sachsen-Anhalt in Magdeburg legt für Ansprüche auf Verdienstausfallentschädigung nach § 56 IfSG in Anlehnung an die Praxis der Arbeitsgerichte zum EFZG fest: Auch bei der verwaltungsgerichtlichen Beurteilung kann der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert werden, wenn Umstände vorliegen, die zur Überzeugung des Gerichts (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO) die Annahme einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit entkräften. Hierzu bedarf es keiner Aufhebung oder Unwirksamkeitserklärung.

Quelle: Beschluss des OVG Magdeburg v. 14.8.2023 – [3 L 54/23](#)

## **BAG: Kündigung wegen Chatgruppen-Beiträgen**

Ein Arbeitnehmer, der sich in einer aus sieben Mitgliedern bestehenden privaten Chatgruppe in stark beleidigender, rassistischer, sexistischer und zu Gewalt aufstachelnder Weise über Vorgesetzte und andere Kollegen äußert, kann sich gegen eine dies zum Anlass nehmende außerordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses nur im Ausnahmefall auf eine berechtigte Vertraulichkeitserwartung berufen. Im Regelfall ist die Kündigung gerechtfertigt.

Quelle: Urteil des BAG v. 24.8.2023 - [2 AZR 17/23](#)

## **LAG Rostock: Kündigung wegen Arbeitszeiterfassung**

Der dringende Verdacht einer fehlerhaften Arbeitszeiterfassung kann nach Auffassung des LAG Rostock eine personenbedingte Kündigung rechtfertigen, wenn sich ein Arbeitnehmer aller Wahrscheinlichkeit nach von zu Hause aus im Zeiterfassungssystem eingebucht hat, die Arbeit aber erst später im Dienstgebäude aufnimmt.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 28.3.2023 – [5 Sa 128/22](#)

## **BAG: Auflösungsantrag nach rechtswidriger Kündigung**

Das BAG lässt den Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 9 Abs. 1 KSchG bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung zu. Bei einem Motivbündel des Arbeitgebers stehe § 612a BGB nur entgegen, wenn die Rechtsausübung durch den Arbeit-

nehmer der wesentliche Grund für die maßregelnde Maßnahme (Kündigung) ist. Kostenrechtlich schließt § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG lediglich einen Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für einen Prozessbevollmächtigten aus, nicht auch den Ausspruch der außergerichtlichen Kostenverteilung.

Quelle: Urteil des BAG v. 27.9.2023 - [2 AZR 5/22](#)

### **BAG: Änderung von Arbeitszeugnissen**

Das BAG entnimmt weder aus § 109 Abs. 1 S. 3 GewO noch aus § 241 Abs. 2 BGB eine Pflicht für den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis zu erteilen, das mit einer Dankes- und Wunschformel endet. Verlangt ein Arbeitnehmer zu Recht von dem Arbeitgeber, das ihm erteilte Zeugnis zu ändern, darf der Arbeitgeber dies nur dann zum Anlass nehmen, den übrigen Zeugnisinhalt, einschließlich der Dankesformel, zu Lasten des Arbeitnehmers zu ändern, wenn sachliche Gründe ein Abweichen als angemessen erscheinen lassen. Andernfalls verstößt er gegen das arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot.

Quelle: Urteil des BAG v. 6.6.2023 - [9 AZR 272/22](#)

### **LAG Düsseldorf: keine Vergütung bei Betretungsverbot**

Die Anordnung eines behördlichen Tätigkeits- und Betretungsverbots gem. § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG macht es nach Auffassung des LAG Düsseldorf einer Krankenschwester für die Zeitdauer des Verbots objektiv unmöglich, ihre Arbeitsleistung zu erbringen. Der Vergütungsanspruch entfällt nach § 326 Abs. 2 BGB. Während des Beschäftigungsverbots besteht bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Grundsatzes der Monokausalität kein Entgeltfortzahlungsanspruch. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung vor Zustellung des Verbots einsetzt.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf v. 9.8.2023 – [12 Sa 268/23](#)

### **LAG Kiel: Corona-Infektion als Arbeitsunfähigkeit**

Das LAG Kiel bewertet eine Infektion mit dem Sars-COV-2 Virus als Erkrankung. Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit liegt dann auch bei einer symptomlosen Erkrankung vor, sofern die

Infektion zu einer behördlichen oder gesetzlich angeordneten Quarantäne führt und Home-Office nicht möglich ist.

Quelle: Urteil des LAG Kiel v. 6.7.2023 – [4 Sa 39 öD/23](#)

### **SG Duisburg: Corona-Infektion als Berufskrankheit**

Das SG Duisburg bejaht für die Tätigkeit als Kinderpflegerin zum Zeitpunkt der Pandemie eine hohe und besondere Übertragungsgefahr, die die Anerkennung der Covid-19-Infektion als Berufskrankheit ermöglicht.

Quelle: Urteil des SG Duisburg v. 13.6.2023 – [S 36 U 38/22](#)

### **LAG Nürnberg: Rechtsweg für Energiepreispauschale**

Für die Klage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Zahlung der Energiepreispauschale ist – ähnlich der Abgrenzung für Ausfallentschädigung nach IfSG - der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet, nicht zu den Arbeitsgerichten, erklärt das LAG Nürnberg.

Quelle: Urteil des LAG Nürnberg v. 17.10.2023 – [7 Ta 81/23](#)

### **BSG: Rechtsweg für Beitragszuschüsse**

Das Bundessozialgericht (BSG) beansprucht die Zuständigkeit der Sozialgerichte für den Anspruch auf Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 257 SGB V wie auch für den Arbeitgeberzuschuss zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 172a SGB VI.

Quelle: Urteil des BSG v. 31.1.2023 – [B 12 SF 1/22 R](#)

### **BAG: Betriebsrente bei Teilzeit**

Eine Betriebsrentenzusage kann zulässig auf das im letzten Kalenderjahr vor dem Ausscheiden durchschnittlich bezogene Monatsgehalt abstellen, um die Betriebsrentenleistungen zu berechnen, und dieses im Fall von Teilzeitbeschäftigung innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem

Ausscheiden mit einem Faktor für den durchschnittlichen Beschäftigungsumfang in diesem Zeitraum modifizieren. Hierin liege keine unzulässige Benachteiligung vom Teilzeitbeschäftigten, erklärt das BAG.

Quelle: Urteil des BAG v. 20.6.2023 - [3 AZR 221/22](#)

### **LAG Kiel: Tarifierung bei Altersteilzeit im Blockmodell**

Sofern keine gegenteilige tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung vorhanden ist, hat der Altersteilzeitarbeitnehmer im Blockmodell während der Freistellungsphase laut dem LAG Kiel Anspruch auf die durch seine Vorarbeit in der Arbeitsphase erworbenen Entgeltansprüche. Während der Arbeitsphase ist er mit seiner vollen Arbeitsleistung im Hinblick auf die anschließende Freistellungsphase in Vorleistung getreten. Die Berechnung der in der Arbeitsphase angesparten und in der Freistellungsphase zu zahlenden Entgelte hat "zeitversetzt" zu erfolgen. Kommt es in der Freistellungsphase zu Lohnerhöhungen, einem Einfrieren oder einer Kürzung von Zuwendungszahlungen, ist (mindestens) das auszuzahlen, was der Altersteilzeitarbeitnehmer erarbeitet hat.

Quelle: Urteil des LAG Kiel v. 15.6.2023 – [5 Sa 200/22](#)

### **LSG Stuttgart: kein Wegeunfall in der Pinkelpause**

Das LSG Baden-Württemberg in Stuttgart verneint Versicherungsschutz als Wegeunfall, wenn ein Arbeitnehmer den versicherten Weg mit dem eigenen Pkw zu einem beruflich bedingten Geschäftsessen unterbricht, wenn er die Straße verlässt, in einen Waldweg einbiegt und dort aussteigt, um eine private Tätigkeit wie eine Pinkelpause zu verrichten. Der Kollege hatte doppelte Not: Der Versicherungsschutz lebt auch dann nicht vorzeitig wieder auf, wenn während der Unterbrechung das Fahrzeug wegrollt und es der Versicherte aufzuhalten versucht, weil er nur mit diesem Fahrzeug den Arbeitsweg fortsetzen kann; dabei kam es dann zu dem Unfall.

Quelle: Urteil des LSG Stuttgart v. 25.9.2023 – [L 1 U 1485/23 \(PM\)](#)

## **LAG Stuttgart: Datenlöschung bei ehemaligen Arbeitnehmern**

Das LAG Baden-Württemberg gesteht dem Arbeitnehmer nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO nach Ende des Arbeitsverhältnisses regelmäßig die Löschung (Entfernung) einer Abmahnung aus der Personalakte zu. Verantwortlich nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO kann neben dem Arbeitgeber auch eine Person sein, die sich als "Inhaber" eines Betriebes ausgibt und eigenverantwortliche Entscheidungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten trifft. Er haftet dann auf Zahlung einer Entschädigung nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO mit dem Arbeitgeber gesamtschuldnerisch. Nimmt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen diesem gehörenden USB-Stick mit persönlichen Daten weg und liest diesen aus und sichert die Daten, hat er Auskunft zu erteilen, welche Daten er ausgelesen und gesichert hat.

Quelle: Urteil des LAG Stuttgart v. 28.7.2023 – [9 Sa 73/21](#)

## **BAG: Unzulässigkeit wiederholter Anhörungsrüge**

Eine gegen die Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig gerichtete weitere Anhörungsrüge ist nicht statthaft. Das durch § 78a ArbGG gewährleistete Rechtsstaatsprinzip gebietet nach Auffassung des BAG lediglich eine einmalige gerichtliche Überprüfung der geltend gemachten Gehörsverletzung i.S.v. Art. 103 Abs. 1 GG.

Quelle: Beschluss des BAG v. 21.3.2023 - [6 AZN 56/23 \(F\)](#)

## **BVerwG: Rügepflicht bei Verfahrensfehlern**

Für das Merkmal der Öffentlichkeit i. S. d. § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG genügt es, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten von einer mündlichen Verhandlung Kenntnis zu verschaffen, und dass der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten eröffnet ist (vgl. BVerfG v. 10.10.2001 - 2 BvR 1620/01 - NJW 2002, 814). Weist der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht auf einen Verfahrensfehler (hier: Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz durch fehlende Anzeige der Verhandlung auf der elektronischen Anzeigetafel) hin, obwohl er den Verstoß kannte oder hätte kennen müssen, tritt jedoch nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 295 Abs. 1 ZPO Rügeverlust ein. Auch ein absoluter Revisionsgrund geht dann verloren.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 19.9.2023 - [9 B 14.23](#)

## **BAG: beschränkter beA-Zwang für Rechtssekretäre**

Ist ein Verbandsvertreter nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, ist er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband (noch) nicht verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) zu nutzen. Dies gilt laut BAG lauch dann, wenn dieser daneben über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt, im konkreten Verfahren aber nicht als Anwalt mandatiert ist. Insoweit ist er nicht als Anwalt am Prozess beteiligt, sondern wird in einem anderen Rechtsverhältnis als mit der Prozessführung beauftragter Vertreter des Verbands tätig.

Quelle: Beschluss des BAG v. 21.9.2023 - [10 AZR 512/20](#)

## **OVG Lüneburg: keine GVG-Entschädigung im Beschlussverfahren**

Das OVG Niedersachsen in Lüneburg bejaht die Statthaftigkeit einer auf eine bloße Feststellung der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 198 Abs. 4 Satz 1 GVG gerichtete Klage. Zugleich verneint es auch bei einer unangemessenen Dauer eines personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahrens einen Kompensationsanspruch des Personalrats nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 198 GVG, da dieser nicht vermögensfähig ist.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 3.8.2023 – [13 FEK 36/23](#)

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Heft 12/2023 der „Personalvertretung“ behandelt „Kandidaten für kommunale Wahlämter und Verfassungstreue - Teil 2“ (A. Nitschke) sowie unter „Steine statt Brot“ die BVerwG-Rechtsprechung zur Mitbestimmung bei behördlichen Facebook-Seiten (T. Hebeler).

Heft 12/2023 des „Personalrat“ bringt anlässlich des „Schöneberger Forums 2023“ den Schwerpunkt „Personalplanung und Personalrat“ mit Beiträgen zur Strategie bei der Personalplanung (St. Stracke), Wettbewerb um Nachwuchskräfte (Ch. Ehringfeld), einer GEW-Initiative gegen Lehrermangel (A. Bensinger-Stolze/ Th. Hartmann/ A. Knapik/ A. Albers), Ziele der Personalplanung (A. Feist), das Instrument „Diversity Management“ (M. Becker), ferner Texte zur Mitwirkung von Personalräten in Meldestellen nach HinSchG (A. Engelmann), Kündigungsschutz

für eine gewerkschaftliche Vertrauensperson oder ein Personalratsmitglied (Ph. Shah), den verschiedenen Wahlverfahrensarten sowie zu Teilzeitmodellen (D. Lenders).

Die Ausgabe 12/ 2023 der „ZfPR online“ ist wieder ein Schwerpunkt-PDF zum Schwerbehindertenrecht mit etlichen Entscheidungen, regelmäßig mit Anmerkungen dazu, sowie Aufsätzen zur Durchsetzung der Beschäftigungspflicht für Schwerbehinderte (F.-J. Düwell), individuellen und kollektiven behinderungsgerechten Gestaltung mobiler Arbeit (W. Kohte/ C. Rabe-Rosendahl) sowie zum materiellen Schwerbehindertenrecht (M. Kossens).

Thüsing/Mantsch kritisieren in „Teilzeitbeschäftigung und Überstundenzuschlag: Diskriminierung durch Gleichbehandlung?“ (BB 2023, 2676) die EuGH-Entscheidung zur Pilotenbezahlung bei Lufthansa CityLine (siehe vorige Ausgabe 2023/ 11): Die formale Gleichbehandlung der Teilzeitkräfte verkenne, dass bei zusätzlichen Arbeitsstunden die Grundbelastung abhängig von der regelmäßigen Arbeitszeit, und damit auch die auszugleichende Erschwernis, verschieden sei.

Götz beschreibt in „Betriebsratsaufgaben im Hinweisgebermeldesystem“ (NZA 2023, 1433) die Beteiligungsrechte bei internen Meldestellen nach § 12 HinSchG (entsprechend § 80 Abs. 1 Nr. 18, 21 BPersVG) und rät einer Tätigkeit der Mitglieder in diesen ab.

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wie könnte es anders sein: Noch ein paar Teile für Schadenfreude/ Fremdschämen:

Als Trump-Anwalt stellte der frühere New Yorker Bürgermeister Rudolph [Giuliani](#) auch zig Behauptungen über angebliche Manipulationen in Georgia auf. Auf Klage von zwei Wahlhelferinnen verknackte ihn ein Gericht in 1. Instanz nun zu 148 Mio. \$ Schadenersatz. Fortsetzung folgt.

Ein ZDF-Team stolperte darüber, dass [Gerda Hofmann](#), Leiterin eines Steuerrechtsreferats im BMF, anscheinend nicht erstmalig auf einer Konferenz für Vermögensverwalter Ratschläge zur Steuervermeidung gab. Eine im Hause evtl. weiter verbreitete „Sitte“.

Juristen unter sich: Eine auch top-bezahlte Top-Anwältin zerstritt sich mit ihrer Edelkanzlei, verlangte u.a. eine Regelerhöhung ihrer Vergütung von 5.000 € pro Jahr, Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Wertersatz einer Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr plus Ersatzurlaub. Ferner verlangte sie Auskunft über die auf ihre Konkurrenten angewandten Ernennungs- bzw. Beför-

derungsbedingungen sowie den Widerruf bestimmter Behauptungen über sie. Die Kanzlei kündigte ihrerseits, stand dabei jedoch mit dem KSchG auf Kriegsfuß. Am Ende Hornberger Schießen: Nach dieser Schlammschlacht löste das LAG das Arbeitsverhältnis nach § 9 KSchG auf, was vom BAG als korrekt bestätigt wurde (Urteil v. 24.8.2023 – [2 AZR 306/22](#)).

In [Betzdorf](#)/ Sieg fiel ein Bürgermeister im Hinter-/ Westerwald auf, der einem Herrn auf einer Stabsstelle 5 Jahre hatte Gehalt zahlen lassen ohne erkennbare Arbeitsleistung – bis überraschend eine überraschte Aufsicht darüber stolperte.

Sawsan Chebli, Vorzeige-Palästinenserin der Berliner SPD, ist oft und gern in den Medien wie auch vor Gericht. Auf einen kritischen Beitrag in "Nuhr im Ersten" hatte sie Nuhr als "ignorant, dumm und uninformiert" beschimpft. Einen Facebook-Post dazu kommentierte ein Nutzer mit den Worten: "Selten so ein dämliches Stück Hirn-Vakuum in der Politik gesehen wie C. Soll einfach abtauchen und die Sozialschulden ihrer Familie begleichen." Das LG Heilbronn hatte das noch als Meinungsfreiheit gesehen; das OLG Stuttgart gab dem Unterlassungsantrag statt (Urteil v. 29.11.2023 – [4 U 58/23](#)). Tolle Wurst: So kann sich nun wieder jedermann über den Hirninhalt der Dame zulässig Gedanken machen.

Zwei nach eigener Aussage bezahlte „Plagiatsjäger“, die auf Anonymität bestehen, wollen Plagiate in der Doktorarbeit von AfD-Amazone [Alice Weidel](#) gefunden haben. Nun prüft die betroffene Uni Bayreuth. Indes führt schon das Thema der Promotion zum sofortigen Hirntod aus Langeweile. Cui bono?

[Andrea Tandler](#), Tochter des CSU-Granden Gerold Tandler, machte dessen Telefonbuch zu Geld und verdienten an Masken-Lieferungen in der Pandemie gut 50 Mio. € an „Provision“, und wurde dann bei diversen Steuererklärungen vergesslich. Das war nun dem LG München gut vier Jahre ohne Bewährung wert; da die Dame freilich krank ist, kommt nun der spannende Teil, ob sie für „haftfähig“ erklärt wird.

Top-Act des Monats: Während die Züge eher zufällig kommen und die Lokführer eine kurze Streikpause einlegen, spendierte der regierungsamtliche Aufsichtsrat dem DB-[Vorstand](#) für 2022 nachträglich noch Bonus-Zahlungen in Millionenhöhe wegen „Übererfüllung“ ihrer Ziele.

## Neues aus dem Bandler-Block: Haushalt, Litauen, Beschaffungen

Allen Beliebtheitswerten des Ministers im Politbarometer zum Trotz: Für BMVg Pistorius wird es zunehmend schwierig, bei der „Zeitenwende“ echtes Tempo vorzuführen nach dem jahrzehntelangen Dämmer Schlaf der Sicherheitspolitik.

Im BMVg glaubte man sich mit dem in der Verfassung verankerten „Sondervermögen“ halbwegs sicher vor der Haushaltskrise; doch da half selbst der Status des „beliebtesten Ministers im unbeliebtesten Kabinett aller Zeiten“ nicht. Auch die Bundeswehr hat für 2024 einen Beitrag zur [Konsolidierung](#) des Haushalts leisten. Dass die Wiederbeschaffung der Abgaben an die Ukraine künftig auf das „[Sondervermögen](#) Zeitenwende“ gebucht werden, was allein 2024 mit gut 500 Mio. € zu Buche schlägt, empfindet vermutlich nicht nur CDU-MdB Ingo Gaedechens als „Wortbruch“ der Ampel-Regierung.

Unverdrossen unterzeichnete Pistorius derweil in Litauen ein Stationierungsabkommen für die vermutlich hohle neue Brigade, obwohl das Geld damit schon nicht mehr für den Betrieb der derzeitigen Verbände reichen wird – objektiv alternativlos und dennoch eine militärische Variante von „Des Kaisers neue Kleider“ mit Pistorius als finanzpolitischem Nackedei.

Das [Gesetz](#) zum schnelleren Rauswurf vermeintlicher Verfassungsfeinde, das auch die Neufassung der Nachzeichnung bei Freistellung enthält, wurde Mitte Dezember durch Bundestag und [Bundesrat](#) und dürfte noch vor Jahresende verkündet werden.

Als „Brückenlösung“ für die nicht mehr geliebten „[Tiger](#)“ orderte das BMVg nun bei Airbus 82 H-145M, also über 2 Mrd. € für einen „leichten Kampfhubschrauber“, der nicht kämpfen kann. Das Echo bei den Heeresfliegern war durchwachsen.

Dagegen darf die Bundeswehr bei Rohde & Schwarz die gewünschten neuen Funkgeräte beschaffen, egal ob sie in die Fahrzeuge passen oder nicht. Das OLG Düsseldorf wies wie angekündigt die Beschwerde der französischen Thales-Gruppe wegen Fristversäumnis als unzulässig zurück (Beschluss vom 1.12.2023 – [VII Verg 22/23](#)). Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine hatte die Bundesregierung ihr Vorgehen geändert, die gesetzlichen Ausnahmeregelungen gezogen und ohne Vergabeverfahren den Auftrag direkt vergeben.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#) .

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

